



Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landessozialgericht Laurisch
Beisitzerin: Richterin am Landessozialgericht Müller
Beisitzer: Richter am Landessozialgericht Hutschenreuther
Ehrenamtlicher Richter: Gerd Mallschützke
Ehrenamtliche Richterin: Annemarie Knust
Urundsbeamtin d. Geschäftsstelle: Justizangestellte Weber

Az.: L 7 B 44/08 KA ER
Az.: S 79 KA 47/07 ER

Niederschrift In dem Verfahren

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin,
Georg-Wilhelm-Straße 16, 10711 Berlin,

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerte -

gegen

Berufungsausschuss für Zahnärzte in Berlin,
Georg-Wilhelm-Straße 16, 10711 Berlin,

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

- 1) AOK Berlin - Die Gesundheitskasse -
Wilhelmstraße 1, 10963 Berlin,
- 2) BKK-Landesverband Ost,
Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin,
- 3) BIG Gesundheit
Die Direktkrankenkasse,
Markgrafenstraße 62, 10959 Berlin,
- 4) Krankenkasse für den Gartenbau,
Frankfurter Str. 126, 34121 Kassel,

- 2 -

- 5) Verband d. Angestellten-Krankenkassen
u. der Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Str. 84, 53721 Siegburg,
- 6) [REDACTED] Berlin,
Prozessbevollmächtigter zu 6):
Rechtsanwalt Uwe Jahn,
Neumthler Straße 22, 19057 Schwerin,
Gz.: 00019-07-025-Ba
- 7) Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] K. [REDACTED]
Oranienburger Str. 285, 13437 Berlin,

- Beigeladene -

Nach Aufruf der Sache erscheinen:

- für die Antragstellerin Herr E [REDACTED] unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht und Herr. Dr. P. [REDACTED];
- für den Antragsgegner dessen Vorsitzender Herr S [REDACTED];
- für die Beigeladene zu 1) niemand, ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt;
- für den Beigeladenen zu 2) Herr H [REDACTED] unter Bezugnahme auf die bei Gericht hinterlegte Generalterminsvollmacht;
- für die Beigeladene zu 3) niemand, ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt;
- für die Beigeladene zu 4) niemand, ordnungsgemäße Ladung ist erfolgt;
- für den Beigeladenen zu 5) Herr M [REDACTED] mit Terminsvollmacht die zu den Akten genommen wird;
- der Beigeladene zu 6) sowie für ihn Herr Rechtsanwalt Jahn;
- für die Beigeladene zu 7) Herr Rechtsanwalt Dr. P. [REDACTED]

Der Vorsitzende eröffnet die mündliche Verhandlung. Der Sachverhalt wird vorgetragen. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort. Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.

- 3 -

Beschlossen und verkündet.

1. Das Verfahren L 7 B 46/08 KA ER wird zu dem Verfahren L 7 B 44/08 KA ER verbunden und wird zukünftig auch unter diesem Aktenzeichen geführt.
2. Die Belladung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin wird aufgehoben.
3. In dem verbundenen Verfahren L 7 B 44/08 KA ER wird die Belladung der Vivantes Netzwerk GmbH aufgehoben.
4. Die Vivantes Netzwerk GmbH wird in dem verbundenen Verfahren L 7 B 44/08 KA ER Antragstellerin zu 2).

Die Beteiligten erhalten einen Schriftsatz der Antragstellerin zu 1) vom 10. Juli 2008 sowie der Antragstellerin zu 2) vom 15. Juli 2008.

Der Antragsgegner erklärt das Verfahren in der Hauptsache für erledigt. Dieser Erledigungserklärung schließen sich die Antragsteller zu 1) und 2) sowie die anwesenden Vertreter der Beigeladenen an.

Anschließend verhandeln die Hauptbeteiligten sowie der Beigeladene zu 6) mit widerstreitenden Kostenanträgen.

v. u. g.

Auf Nachfragen des Gerichts erklärt der Vertreter der Antragstellerin zu 2):

Die im zahnärztlichen Notdienst erbrachten Leistungen sind von der Antragstellerin zu 2) erfasst und der KZV gemeldet worden. Im Hinblick auf das vorliegende Verfahren sind nach Beginn dieses Verfahren Vergütungsansprüche nicht ausdrücklich an die KZV herangetragen worden. Der ärztliche Leiter des zahnärztlichen Notdienstes Herr Dr. M [REDACTED] ist Mieter von Behandlungsräumen im Klinikum im Friedrichshain. Diese Räume umfassen einen Behandlungsraum des zahnärztlichen Notdienstes.

- 4 -

Über diesen Raum kann die Antragstellerin zu 2) zur Durchführung des nächtlichen Notfalldienstes verfügen. Über die Einzelheiten der mit Vertragszahnärzten geschlossenen Dienstverträge zur Durchführung des ärztlichen Nachnotfalldienstes kann ich keine genauen Angaben machen. Ich gehe aber davon aus, dass die Dienstverträge im Namen der Antragstellerin zu 2) abgeschlossen worden sind und vom ärztlichen Leiter das Entgelt auch im Namen von Vivantes gezahlt wird. Die Abwicklung der Entgelte erfolgt über das vom ärztlichen Leiter verwaltete Konto der Einrichtung. Die Höhe der Vergütung ist mir unbekannt. Ob die gezahlte Vergütung in die Bilanz der Antragstellerin zu 2) eingeht und diese die gezahlten Entgelte finanziert vermag ich jetzt nicht zu beantworten.

Laut diktiert und genehmigt.

Die Vertreter der Antragstellerin zu 1) erklärten:

Die Leistungen des zahnärztlichen Notfalldienstes sind vergütet worden. Das Geld ist auf ein Konto gezahlt worden, als dessen Inhaber die Antragstellerin zu 2) angegeben war.

Ergänzend trägt der Vertreter der Antragstellerin zu 2) vor: Über dieses Konto ist Herr Dr. M [REDACTED] verfügungsbefugt.

Laut diktiert und genehmigt.

Auf Frage erklärte Herr Dr. P. [REDACTED] weiter:

Die uns übermittelten Daten über die zahnärztlichen Leistungen, die Herr Dr. M [REDACTED] als ärztlicher Leiter für die Antragstellerin zu 2) geltend gemacht hat, haben wir als Vergütungsantrag angesehen und darauf die zahnärztliche Vergütung geleistet.

Auf Frage erklärt der Vertreter der Antragstellerin zu 2) weiter:

Die Antragstellerin zu 2) hat einen Schlüssel zu den Praxisräumen des Herrn Dr. M [REDACTED]. Wer bei Durchführung des Notdienstes die Räume konkret aufschließt, kann ich jetzt nicht beantworten.

- 5 -

Der Vorsitzende des Berufungsausschusses überreicht eine Kopie eines Mietvertrages zwischen dem Land Berlin und Herr Dr. M [REDACTED] vom 23. April 1999.

Der Vertreter der Antragstellerin zu 2) erklärt:

Zu diesem Vertrag gibt es ergänzende Abreden zwischen der Antragstellerin zu 2) und Herrn Dr. M [REDACTED] die die Verfügungsbefugnis über den Behandlungsraum zum zahnärztlichen Nachnotfalldienst betreffen. Ob diese Abreden schriftlich niedergelegt worden sind, weiß ich heute nicht.

Die Sitzung wird um 11:37 Uhr unterbrochen.

Die Sitzung wird um 11:57 Uhr fortgesetzt.

Auf Frage erklärte der Vertreter der Antragstellerin zu 2):

Einzelheiten der technischen Abwicklung der Vergütung von Herrn Dr. M [REDACTED] für seine zahnärztlichen Leistungen im Notfalldienst sind mir nicht bekannt.

Der Vertreter des Beigeladenen zu 6) überreicht eine Zahlungserinnerung in Kopie die zu den Akten genommen wurde.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung verkündet der Vorsitzende folgenden Beschluss:

1. Der Zahnarzt [REDACTED] B [REDACTED] ist im verbundenen Verfahren der Beigeladene zu 6).
2. Die Beschlüsse des Sozialgerichts Berlin vom 19. Mai 2008 sind wirkungslos.
3. Die Kosten des Verfahrens L 7 B 44/08 KA ER einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 6) mit Ausnahme der Kosten der übrigen Beigeladenen trägt die Antragstellerin zu 1) des verbundenen Verfahrens.
4. Die Kosten des Verfahrens L 7 B 46/08 KA ER einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen zu 6) mit Ausnahme der Kosten der übrigen Beigeladenen trägt die Antragstellerin zu 2) des verbundenen Verfahrens.

- 6 -

5. Der Wert des Verfahrensgegenstandes des Verfahrens L 7 B 44/08 KA ER wird für beide Instanzen auf 85.000,00 Euro festgesetzt.

6. Der Wert des Verfahrensgegenstandes des Verfahrens L 7 B 46/08 KA ER wird für beide Instanzen bis zur Verbindung auf 85.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Nach dem die Beteiligten das Verfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, hat der Senat nur noch über die Kosten gemäß § 197 a SGG i. V. m. § 161 Abs. 2 VwGO nach billigen Ermessen zu entscheiden.

Danach haben die Antragsteller der jeweiligen Verfahren die Verfahrenskosten zu tragen, weil sie bei Fortführung der Verfahren ohne Eintritt des erledigenden Ereignisses voraussichtlich unterliegen wären. Denn auf der Grundlage des dem Gericht bekannten Sach- und Streitstandes erweist sich der Beschluss des Antragsgegners bei summarischer Prüfung als rechtmäßig.

Nach § 31 Zahnärzte-ZV dürfte die streitige Ermächtigung rechtswidrig gewesen sein. Zweifelhaft ist nach dem Wortlaut der Ermächtigung bereits, ob diese der Antragstellerin zu 2) erteilt wurde. Jedenfalls betrieb diese aber im Krankenhaus im Friedrichshain keine zahnärztliche geleitete Einrichtung; vielmehr geht der Senat nach dem Ergebnis der heutigen mündlichen Verhandlung davon aus, dass zahnärztliche Notfalldienstleistungen in den Nachtsstunden vom Zahnarzt Dr. M [REDACTED] erbracht wurde.

Hierfür spricht insbesondere der Abschluss eines Mietvertrages zwischen ihm und dem Rechtsvorgänger der Antragstellerin zu 2), dessen Änderung zu einem späteren Zeitpunkt nicht feststellbar ist, zumal die Wirksamkeit einer mündlichen Änderung nach dem Mietvertrag ausgeschlossen war. Weiterhin ließ sich nicht feststellen, dass die Antragstellerin zu 2) über die Praxisräume tatsächlich verfügen konnte, in ihrem Namen von Dr. M [REDACTED] mit anderen Zahnärzten Verträge abgeschlossen wurden und Zahlungen von ihr bilanzwirksam entgegengenommen und geleistet wurde.

- 7 -

Die Bestimmungen des Wortes des Verfahrensgegenstandes folgt aus §§ 53 und 63 GKG. Der Senat hat die ausgezahlten Vergütungen für das Jahr 2007 zugrunde gelegt, hiervon Betriebskosten abgezogen und den sich ergebenden Betrag gedrittelt.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden (§ 177 SGG).

Zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung aus der vorläufigen Aufzeichnung:

Laurisch
Vorsitzender

Weber
Justizangestellte

Beginn des Termins: 10:05 Uhr
Ende des Termins: 12:18 Uhr

Ausgefertigt
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, 18. Juli 2008

Weber
Justizangestellte
als Geschäftsstellenleiter der Geschäftsstelle

